

Hauptversammlung der PEGASUS Beteiligungen AG am 29. August 2001 (WKN 690 470, 690 471)

Gegenantrag gemäß § 126 AktG

Am 27. Juli 2001 sind folgende Gegenanträge des Aktionärs GH Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH vertreten durch ihren Geschäftsführer Gerhard Hablitzel bei der Gesellschaft eingegangen:

Zu TOP 2 **Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2000.**

Es wird beantragt, den Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2000 in Höhe von DM 6.933.144,23 auf neue Rechnung vorzutragen, abzulehnen.

Begründung:

Vom Abdruck der Begründung wird gemäß § 126 Abs. 2 AktG abgesehen.

Zu TOP 3 **Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2000.**

Es wird beantragt, den Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, abzulehnen.

Begründung:

Vom Abdruck der Begründung wird gemäß § 126, Abs. 2, Ziffer 3 AktG abgesehen.

Zu TOP 4 **Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2000**

Es wird beantragt, den Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen, abzulehnen.

Begründung:

Der Aufsichtsrat ist offenkundig seiner Aufsichtspflicht beim Eingehen bzw. Erhöhen von Beteiligungen der Gesellschaft nicht nachgekommen. Er hat offensichtlich nicht rechtzeitig verhindert, dass ein das Grundkapital der Gesellschaft weit übersteigender Betrag in kurzer Zeit in eine Vielzahl von Beteiligungsgesellschaften, darunter teilweise Unternehmensneugründungen, investiert wird, deren künftiger wirtschaftlicher Erfolg nicht plan- und prognostizierbar war. Der Aufsichtsrat scheint darüber hinaus seiner Beratungspflicht nicht nachgekommen zu sein, in dem er den Vorstand erkennbar nicht dazu angehalten hat, den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes über die Veröffentlichung kursrelevanter Tatsachen unverzüglich nachzukommen.

Frankfurt, den 31. Juli 2001

Pegasus Beteiligungen AG

Der Vorstand